

An den Landrat

Glarus, 11. Dezember 2012

Änderung der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi (Doppelpower)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat erteilte am 5. Mai 2010 die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi. Die Konzession wurde im Amtsblatt publiziert. Die Konzessionsnehmerin erhob gegen die Heimfallbestimmung Beschwerde, die das Verwaltungsgericht am 31. August 2011 guthiess. Es hob Artikel 28 der Konzession auf und wies die Angelegenheit zur Neuaushandlung des vertraglichen Konzessionsteils zurück. Der Kanton erhob dagegen Beschwerde beim Bundesgericht, welches die Beschwerde am 18. Januar 2012 abwies. Die Parteien handelten danach den vertraglichen Konzessionsteil neu aus und erreichten am 15. Oktober 2012 eine einvernehmliche Lösung.

2. Der Heimfall in den Glarner Wasserrechtskonzessionen

Beim Heimfall ist das Gemeinwesen nach Ablauf der Konzession befugt, „Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen; Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen“ (Art. 67 Wasserrechtsgesetz Bund): Es fallen die wasserberührten Teile (Staumauer, Fassung, Druckleitung, Turbine, Auslauf usw.) entschädigungslos an das Gemeinwesen und die elektrischen Teile (Generator, Schaltanlage usw.) können gegen „billige Entschädigung“ erworben werden. – Die Glarner Wasserrechtskonzession stützt sich nicht darauf ab, da dem Uferanstösser das Recht auf Wasserkraftnutzung von Gesetzes wegen (EG ZGB) zusteht. Die erwähnten Bestimmungen des Bundesgesetzes sind nicht anwendbar, und eine eigene gesetzliche Grundlage für den Heimfall enthält das Glarner Wasserrecht nicht.

Verwaltungs- und Bundesgericht halten fest, der Heimfall sei dem vertraglichen Teil der Konzession zuzurechnen, da er deren vermögensrechtliche Aspekte beschlage. Er sei unter

Vorbehalt zwingenden öffentlichen Rechts frei vereinbar. Für die vertraglichen Teile einer Konzession brauche es keine direkte gesetzliche Grundlage. In vielen Konzessionen gibt es bereits eine Heimfallklausel, jedoch mit unterschiedlichen Formulierungen:

<i>Konzession</i>	<i>Heimfall</i>	<i>Formulierung</i>
1922 Muttsee	ja	Vollständiger Heimfall
1928 Sernf	nein	–
1928 Niederenbach	nein	–
1941 Luchsingerbach	nein	–
1946 Fätschbach	nein	–
1957 KLL	ja	Vorbehalt Heimfall
1959 Obersee	ja	Vorbehalt Heimfall, solange Gemeindewerk kein Heimfall
1963 Lochbach	nein	–
1963 Bischofbach	nein	–
1978 Niederurnental	ja	Vorbehalt Heimfall, solange Gemeindewerk kein Heimfall
1981 Kalkfabrik	ja	Vorbehalt Heimfall, bei Erneuerung durch denselben Konzessionsnehmer Heimfallverzichtsabgeltung
1998 Mühlebach	nein	–
2006 Dorfbach Netstal	ja	Vorbehalt Heimfall
2007 KLL	ja	Vorbehalt Heimfall
2008 Sernf – Elm	ja	Vorbehalt Heimfall, ausser bezüglich Anteil öffentliche Hand
2009 Sernf/Niederenbach	nein	–
2011 Seidendruckerei	ja	Vorbehalt Heimfall

3. Verhandlungen

Das Verwaltungsgericht wies am 31. August 2011 die Konzession zur Neuaushandlung des vertraglichen Teils zurück. Mit der Aufnahme der Heimfallbestimmung in die Konzession vom 5. Mai 2010 entstehe ein massives Ungleichgewicht der Leistungen, indem die Konzessionärin mit Ablauf der Konzession ihr Eigentum entschädigungslos an den von ihr errichteten Anlagen verlöre, während der Konzessionsgeber ausser dem Enteignungsrecht nichts leistete. Die Konzessionärin könne einem Heimfall zustimmen, jedoch nicht dazu verpflichtet werden. Umgekehrt könne der Kanton nicht verpflichtet werden, die Konzession ohne die für ihn bedeutsame Heimfallklausel zu erteilen. Das Bundesgericht bestätigte diese Auffassung im Entscheid vom 18. Januar 2012 und hielt fest, es seien zwischen entschädigungslosem Heimfall und Verzicht darauf Mittellösungen denkbar.

Die im Sommer 2012 aufgenommene Neuaushandlung des vertraglichen Konzessionsteils wurde im Oktober mit einer einvernehmlichen Lösung abgeschlossen. Dabei bestand bezüglich Artikel 28 Verhandlungsspielraum zu Konzessionsdauer, finanzieller Abgeltung bei Konzessionsablauf und Beteiligung am Kraftwerk Doppelpower. Aufgenommen wurde:

- Nach Ablauf der Konzession erfolgt ein Heimfall an den Kanton (Grundsatz).
- Wird die neue Konzession derselben Konzessionsnehmerin (Kraftwerk Doppelpower AG) erteilt, nimmt der Kanton das Heimfallrecht nach Ablauf der Konzession nicht wahr, sondern lässt sich mit einer Heimfallverzichtsabgeltung entschädigen.
- Diese Entschädigung richtet sich nach dem Wert der wasserberührten Anlageteile (Mittelwert aus Ertragswert und Substanzwert) am Ende der Konzessionsdauer. Der Kanton hat Anspruch auf die Hälfte dieses Wertes.
- Er tritt die Hälfte der Heimfallverzichtsabgeltung der Standortgemeinde ab.
- Die Konzession wird für 80 Jahre erteilt.

Mit Blick auf künftige Konzessionen bzw. Konzessionserneuerungen ist es wichtig, den Heimfall als Grundsatz festzuschreiben. Gestützt auf die Ausführungen der Gerichte, wird

somit der Kanton beim Ablauf der Konzession das Heimfallrecht nicht wahrnehmen, sofern die Konzession bei derselben Konzessionärin bleibt. Diese bezahlt jedoch eine Heimfallverzichtsabgeltung, welche der Hälfte der in einem klassischen Heimfall fälligen Summe (Wert der wasserberührten Teile) entspricht.

Die ausgehandelte Lösung ist eine Mittellösung, mit welcher der Kanton den Grundsatz bekräftigt, Konzessionen nur mit einer Heimfallregelung zu erteilen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Änderung von Artikel 28 der Konzession vom 5. Mai 2010 für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Synopse
Änderungsentwurf